

**Gemeinsamer Erlass  
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
und des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
zum Verfahren und zur Form der Bekanntmachung  
von Allgemeinverfügungen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes  
Vom 20. März 2020**

Das Sächsische Staatsministerium des Innern und das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlassen auf der Grundlage von § 1 Satz 1 des [Sächsischen Verwaltungsvorschriftengesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 26) zum Verfahren und zur Form der Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen folgende Regelung:

**I.  
Reguläre Form der Bekanntmachung**

Sofern die öffentliche Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen der Gesundheitsbehörden gemäß § 1 Satz 1 des [Gesetzes zur Regelung des Verfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen](#) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 1 des [Verwaltungsverfahrensgesetz](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, durch ortsübliche Bekanntmachung bewirkt werden soll, erfolgt diese, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, grundsätzlich:

1. Durch die oberste und obere Gesundheitsbehörde im Sächsischen Amtsblatt oder auf der Internetseite des Freistaates Sachsen unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html> und
2. durch die unteren Gesundheitsbehörden in den von der kommunalen Gebietskörperschaft bestimmten Bekanntmachungsblättern.

**II.  
Notbekanntmachung**

1. Wenn eine rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung in der unter Ziffer I vorgesehenen Form im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit der Regelung und Gefahr im Verzug nicht möglich ist, genügt eine ortsübliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Freistaates Sachsen unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>.
2. In besonderen Notfällen, bei denen eine Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Staatsministeriums Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt nicht rechtzeitig möglich ist, genügt eine ortsübliche Bekanntmachung auf jede andere geeignete Weise, etwa durch Anschlag, Lautsprecher, Rundfunk, Presse, Fernsehen, Ausrufen auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder Verteilung von Handzetteln.
3. Die ortsübliche Bekanntmachung ist in der nach Nummer 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachrichtlich zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen und soweit die Allgemeinverfügung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

**III.  
Vollzug der Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung nach Ziffer I ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist.

Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach Ziffer II Nummer 1 oder 2 vollzogen.

Dresden, den 20. März 2020

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Thomas Rechentín  
Amtschef

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Uwe Gaul  
Staatssekretär

---

**Enthalten in**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und  
Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die geltenden Verwaltungsvorschriften des  
Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

vom 23. November 2021 (SächsABl. SDr. S. S 230)